

Sicherheitskonzept

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligter: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Betreuungskräfte, Eltern sowie Schulträger.

Gemäß RdErl. D. MK, d. MI u. d. MJ vom 15.02.2005 (Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen) ist deshalb an jeder Schule ein auf die Verhältnisse bezogenes Sicherheitskonzept zu entwickeln.

1. **Gegebenheiten der Grundschule Schwagstorf**
2. **Sicherheit auf dem Schulweg**
3. **Persönliche Beleidigung und Diffamierung (auch von Lehrkräften)**
4. **Körperverletzung und Rangelei**
5. **Sexuelle Übergriffe**
6. **Mobbing**
7. **Fernbleiben vom Unterricht**
8. **Unfälle und akute Erkrankungen**
9. **Sachbeschädigung**
10. **Brandschutz**
11. **Krisensituationen**
12. **Prävention**
13. **Anhang (Notfallrufnummern und Notfallpläne)**
14. **Gesetze und Erlasse**

1. Gegebenheiten der Grundschule Schwagstorf

Das Schulgebäude ist eingeschossig. Hier befinden sich alle Räume, die von allen Personengruppen benutzt werden. Im teilunterkellerten Nordtrakt befindet sich die Heizungsanlage, die durch eine Brandschutztür abgetrennt ist.

Es gibt drei Außentüren.
Toiletten und Turnhalle sind nur von außen erreichbar.
Alle Räume haben Fenster, die als Notausstieg dienen können.

An zwei Stellen (Sekretariat u. Kopierraum nur noch im Sekretariat und Handtelefon im Lehrerzimmer) steht ein Telefon mit den Notfallnummern. In der Turnhalle befindet sich ein Notfalltelefon.
In der Anlage befindet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten Notrufnummern und Personen, die benachrichtigt werden müssen (Anlage 1). Im Klassenbuch befindet sich eine Notfallnummernliste.
Um Unfälle im Gebäude, auf dem Schulhof oder beim Sportunterricht gering zu halten, werden den Kindern wichtige Verhaltensregeln in Form der Schulordnung und der Regeln für den Sportunterricht immer wieder nahe gebracht.

2. Sicherheit auf dem Schulweg

Die Kinder kommen zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit Bus und Pkw.

Eltern sollten mit den Vorschulkindern den Schulweg üben.

Jährlich wird die Aktion „Gelbe Füße“ mit den Kindern der Eingangsstufe durchgeführt.

Aufsichtspersonen sorgen für die Sicherheit beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und am Bus. Durch unser privates Bussystem (Abholung und

Absetzung der Kinder vor der Haustür) ist die Sicherheit im Bus und auf der Fahrt durch besonders umsichtige Busfahrer gewährleistet.

Im Rahmen des Sachunterrichts werden bei uns folgende Themen dazu in besonderer Weise besprochen:

- Verhalten an unserer Bushaltestelle vor der Haupteingangstür
- Verhalten bei parkenden Autos
- Verhalten am Fahrradständer und Lehrerparkplatz
- Rechts vor links – z. B. Schulstraße - Lienstück
- Überqueren der Straße
- Mein Platz als Fußgänger und Fahrradfahrer in dem verkehrsberuhigten Wohngebiet an der Schule
- Verhalten beim Umgang mit fremden Personen („Mein Körper gehört mir“)

Ständiges Wiederholen der 3 Leitgedanken des Präventionsprojekts)

Eltern sollen sofort die Schule und die Polizei informieren, wenn ihr Kind angesprochen oder belästigt wurde. (Polizeistation Fürstenau, (05901/95950), Kontaktbeamter Herr Hellmann (05901/959524).

3. Beleidigung/ persönliche Diffamierung (auch von Lehrkräften)

a. Sofortreaktion

Reagieren, nicht ignorieren: Deutliche Zurückweisung der Beleidigung. Hinweis, dass Beleidigungen strafbar sind.

b. Maßnahmen einleiten

- Problem ernst nehmen; die oder den Angegriffene(n) stützen, Gespräch anbieten.
- Klärung des Verhaltens des oder der Beleidigenden.
- Beteiligte über geplante Schritte informieren.
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beteiligten.
- Verbindliche Vereinbarung von angemessenem Verhalten.
- Gemeinsam Maßnahmen entwickeln, ggf. Info an die in der Klasse Unterrichtenden (Ziel: pädagogischer Konsens).

c. Informieren

- Schulleitung bei Tendenz zur Fortsetzung.
- Erziehungsberechtigte.
- Bei Beleidigung von Lehrkräften: Fürsorgeverantwortung der Schulleitung; in Rücksprache mit der beleidigten Lehrkraft erwägen, ob Strafantrag von Schulleiter/-leiterin gestellt werden soll.

d. Nachsorgen

- Schlichtungsgespräch mit Konfliktlotsen, Moderatorin / Moderator oder Mediatorin/Mediator.
- Gruppenbezogene Maßnahmen: Einbeziehen der „gutwilligen“ Mehrheit“, Arbeit an Klassen- und Schulregeln.
- In der Schulöffentlichkeit: offener und offensiver Umgang mit Sprachkultur und Arbeit an pädagogischem Konsens.
- Deutliche Konsequenzen für die Beleidigerin oder den Beleidiger.

e. Ergänzende Hinweise

- *Mobbing*
- *Androhung von Gewalt oder Mord*
- Erlass: Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft RdErl. d. MK, d. MI und d. MJ v. 30.09.2003 - 201-51 661 – (Nds. MBI. Nr. 32/2003 S. 675; SVBl. 12/2003 S. 380) – VORIS 22410 –
- Broschüre zum Mobbing von Lehrkräften im Internet:
http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/Beratung_Lehrkraefte/Internet_Mobbing/Handlungsempfehlungen_Mobbing.pdf

4. Körperverletzung & Rangelei

a. Sofortreaktion

Polizei alarmieren – Notruf 110

Notarzt alarmieren – Notruf 112

- Durch lautes Rufen Aufmerksamkeit herstellen, Hilfe holen.
 - Rangelei stoppen; „Hört auf!“
 - Dazwischen gehen, keine Selbstgefährdung, Entwaffnung, wenn möglich.
 - Körperkontakt vermeiden.
 - Gewalttat sofort beenden, wenn ohne Selbstgefährdung möglich.
 - Sichtkontakt zwischen Gegnern unterbinden.
 - Bereits bei „kleinen“ Vorfällen einschreiten und nicht wegschauen - sofortiges
 - Reagieren ist unabdingbar
- Hinweise von Schülerinnen / von Schülern bzgl. vorgefallener Ereignisse ernst nehmen.

b. Maßnahmen einleiten

- Erste Hilfe leisten
- Psychische Erste Hilfe leisten (► Ergänzende Hinweise)
- Person zur Beruhigung und Betreuung des Opfers abstellen, nachsorgende Hilfe z.B. Schulwegbegleitung vorbereiten
- Ggf. Arztkonsultation veranlassen, falls notwendig begleiten
- Begleiterin / Begleiter für den Transport ins Krankenhaus bestimmen
- Maßnahmen vor der Schule: Einweiser zur schnellen Orientierung der Rettungskräfte

c. Informieren

- Schulleitung
- Bei Körperverletzung Landesschulbehörde informieren: z.B. telefonische Information an zuständige(n) schulfachliche(n) Dezernentin oder Dezernenten (Innerhalb der LSchB erfolgt die weitere Information und Alarmierung nach dem internen Handlungskonzept Krisen- und Notfallteams). Bei zu erwartendem Medieninteresse: Pressestelle der Landesschulbehörde informieren.
- Erziehungsberechtigte der Beteiligten (Täter und Opfer).
- Schulteam Krisenintervention aktivieren.
- Anzeige über Schulleiterin / Schulleiter.
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV), wenn Verletzungen ärztlich behandelt werden.

d. Nachsorgen

- Beteiligte Personen befragen, ggf. getrennt; Bericht zum Geschehen verfassen lassen.
- Unfallanzeige an die GUV, wenn Verletzungen ärztlich behandelt wurden.
- Gespräch über Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich), ggf. Konfliktlotsen einbeziehen.
- Ansprechpartner bei erneut aufflammendem Konflikt benennen und vermitteln.
- Sachliche Beurteilung eines Vorfalls unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven der Beteiligten.
- Evtl. Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG).
- Gemeinsam mit dem Krisenteam der Schule Folgemaßnahmen festlegen.
- Mit Schulteam Krisenintervention bzw. ggf. dem Krisen- und Notfallteam der LSchB abklären, welche Beratungs- oder Therapiemöglichkeiten auch für die Täter / den Täter in Frage kommen und diese ggf. organisieren (z.B. Psychologische Beratungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsstellen, Männer gegen Männergewalt)

Weitere Schritte könnten sein:

- In der Klasse oder Schule: Aufklärung, Gerüchten entgegenwirken.
- Bei sehr schweren Fällen Erklärung der Schule (wenn möglich zusammen mit Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern) zum Geschehen.
- Unterstützung zusagen bei neuer Bedrohung.
- Hinweise geben zu außerschulischen Hilfesystemen.
- Unterstützung und Beratung durch Beauftragte für Gewaltprävention der Landesschulbehörde.
- Klassenregeln und Konsequenzen mit den Schülerinnen / Schülern erarbeiten und danach handeln und reagieren.
- Ausgearbeitete Programme zur Gewaltprävention oder zur Förderung des Sozialen Lernens in den Unterricht einbauen.

e. Ergänzende Hinweise:

- Erlass: Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft RdErl. d. MK, d. MI und d. MJ v. 30.09.2003 - 201-51 661 – (Nds. MBl. Nr. 32/2003 S. 675; SVBl. 12/2003 S. 380) – VORIS 22410 - Psychische Erste Hilfe z.B. bei Verletzten
- Stellen Sie sich ggf. vor und sagen Sie, dass Sie da sind und dass etwas geschieht, z.B. „Ich bin die Lehrerin sowieso und bleibe bei dir, bis der Krankenwagen kommt...“
- Begeben Sie sich auf des Niveau der oder des Verunglückten (hinknien, hinsetzen).
- Führen Sie die Person von der unmittelbar belastenden Situation weg, sofern dies möglich ist.

- Suchen Sie vorsichtig leichten Körperkontakt, z.B. Hand auf Schulter/ Arm legen.
- Hören Sie zu bevor Sie sprechen, z.B. „Möchtest Du erzählen, was passiert ist?“
- Wichtige Frage: „Soll jemand benachrichtigt werden?“
- Erlauben Sie das Erleben und den Ausdruck von Gefühlen.
- Sprechen Sie keine Anschuldigungen aus.
- Die Reaktionen der Person bei bisher unbekanntem Empfindungen normalisieren: „Eine normale Reaktion auf ein nicht-normales Ereignis“.
- Lassen Sie die/ den Betroffene/ n nicht allein, bis Arzt/ Sanitäter/ Eltern/ Krisenintervention eintreffen.
- Bei Bewusstlosen: äußern Sie keine Prophezeiungen oder Bemerkungen, auch wenn die verunfallte Person bewusstlos erscheint.

Kommentar zu § 323c StGB:

Pflicht zur Hilfeleistung („Unterlassene Hilfeleistung“)

- Jeder Mensch ist in einer Notsituation zum Eingreifen verpflichtet.
- Die HelferIn oder der Helfer muss sich aber nicht selbst in Gefahr bringen.
- Die Hilfe muss den Umständen entsprechend zumutbar sein ohne erhebliche Eigengefährdung und ohne Verletzung anderer Pflichten. Selbstjustiz ist jedoch verboten!
- Unterlassene Hilfeleistung ist strafrechtlich relevant und kann geahndet werden.
- Wer Kenntnis von einer bevorstehenden Straftat hat, die noch abgewendet werden kann, ist zur Anzeige verpflichtet, um so eine etwaige Verhinderung dieser zu ermöglichen.

Kommentar zu § 32 StGB:

Notwehr

- Eine Lehrkraft, die von einem anderen Menschen angegriffen wird, ist berechtigt, solche Verteidigungshandlungen vorzunehmen, die zur Abwehr des Angriffs erforderlich sind.
- Eine Schülerin, ein Schüler, die oder der von einer anderen Schülerin, einem anderen Schüler angegriffen wird, ist berechtigt, solche Verteidigungshandlungen vorzunehmen, die zur Abwehr des Angriffs erforderlich sind.
- Eine Lehrkraft darf auch gewaltsam eingreifen, um einer oder einem angegriffenen Schülerin oder Schüler zu Hilfe zu kommen (= Recht auf Nothilfe). Das Recht, einer oder einem bedrohten oder bereits angegriffenen Schülerin oder Schüler unter Anwendung körperlicher Gewalt zu helfen, steht dem Lehrkraft und anderen in der Schule Tätigen zu (z. B. Hausmeister). Geht dabei z. B. die Brille der Angreiferin oder des Angreifers versehentlich kaputt, muss kein Ersatz geleistet werden.

Quelle:

1. Raab Verlag/ Schubert – Lehrerhandbuch 9/ 2003- Vorabdruck
2. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung/Lehrplanentwicklung und Medien
Thillm Bad Berka/ Heinrich-Heine Allee 2 –4, 99 438 Bad Berka Issn-0944-8705 (Heft 57)

5. Sexuelle Übergriffe im Kontext Schule

a. Sofortreaktion

- Hinweise zu möglichen Verdachtsmomenten ernst nehmen und ihnen nachgehen.

b. Maßnahmen einleiten

- Für das Opfer: umgehend persönliche Betreuung sicherstellen, Beistand für die nächste Zeit gewährleisten.
- Psychologische Erste Hilfe des Opfers sicherstellen – (siehe Ergänzende Hinweise)
- Zuhören, beruhigend wirken und Bemühung um Hilfe zusichern.
- Bei Unsicherheit sollten von der Schule Fachleute (z.B. Deutscher Kinderschutzbund) zu Hilfe gebeten werden. Allgemein und ohne konkrete Namensnennung können Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt zum weiteren Vorgehen beraten.

c. Informieren

- Erziehungsberechtigte benachrichtigen, Hilfe im Gespräch anbieten
- Landesschulbehörde informieren: z.B. über die zuständige schulfachliche Dezernentin / den zuständigen schulfachlichen Dezernenten evtl. schulpsychologische Dezernentin / schulpsychologischen Dezernenten hinzuziehen. Landesschulbehörde regelt ggf. intern die Weiterleitung der Meldung an das Krisen-

- und Notfallteam der Landesschulbehörde. □ Bei zu erwartendem Medieninteresse: Pressestelle der Landesschulbehörde informieren.

d. Nachsorgen

- Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, Gerüchten entgegenwirken, Vermeiden von Mythen- und Legendenbildung durch Information.
- Bei Bedarf psychologische Nachbetreuung in Rücksprache mit Schulteam Krisenintervention bzw. dem Krisen- und Notfallteam der LSchB organisieren (z.B. spezielle Beratungsstellen oder Deutscher Kinderschutzbund).
- Abklären, welche Beratungs- oder Therapiemöglichkeiten auch für die Täterin/ den Täter in Frage kommen und diese ggf. organisieren (z.B. Psychologische Beratungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendamt).
- Beratung durch die Polizei vermitteln (Opferschutz).
- Unterstützung des Opfers durch Mitschülerinnen bzw. Mitschüler, Lehrkräfte, Schulleitung.
- Mittelfristige Nachsorge weiterhin ermöglichen (evtl. durch Krisenteam der Schule oder Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen).
- Gespräche und Unterstützung bei gezielten Übergriffen und neu empfundener Gefährdung aktiv anbieten; berechnete Schutzbedürfnisse thematisieren und Ernst nehmen: z.B. was passiert, wenn Täter aus Polizeigewahrsam entlassen wird.
- Auf Dienstbesprechung verbesserte Aufsicht und weiteren Schutz verabreden.

e. Ergänzende Hinweise

Signale, die auf sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt an Schülerinnen oder Schülern hindeuten können (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Auf der Erlebnisebene

- Angst vor körperlicher Berührung.
- Diffuse unerklärliche Ängste.
- Allgemeiner Vertrauensverlust (sich selbst und anderen gegenüber).
- Zweifel an eigener Wahrnehmungsfähigkeit.
- Ohnmachts- und Hilflosigkeitsgefühle.
- Schuld- und gravierende Schamgefühle.
- Sehr geringes Selbstwertgefühl.
- Appetitmangel.
- Allgemeine Verwirrung.

Auf der Verhaltensebene

- (Unerklärlicher) schulischer Leistungsabfall.
- Auftreten neurotischer Symptome (Bettnässen, Einkoten, Stottern).
- Frühreifes sexualisiertes Verhalten.
- Regressives Verhalten.
- Rückzug in sich selbst, Abwendung.
- Festklammern.
- Offensichtliche Vermeidung, mit einer bestimmten Person allein zu sein.
- Exzessives Nägelkauen / Haarausreißen.
- Weglaufen von zu Hause.
- Angst vor dem Nachhausegehen.
- Extremes Onanieren (auch vor anderen).
- Klagen über körperliche Schmerzzustände ohne körperliche Ursachen.
- Lügen, Stehlen.
- Plötzliche nicht nachvollziehbare Verhaltensänderung trotz gewohntem Umfeld (z.B. aggressives oder unterwürfiges Verhalten).
- Essstörungen, Schlafstörungen, Sprachstörungen.

Wichtige Hinweise für die Vorgangsweise:

- Die aufgelisteten Auffälligkeiten können auf Missbrauchserlebnisse hinweisen, sie müssen es aber nicht!

Konzept 2019/20

- Geplante Handlungsschritte aus der Sicht der Schülerin / des Schülers unbedingt auf möglich negative Auswirkungen prüfen!
- Die emotionale Bindung der Schülerin / des Schülers an ihre/seine Eltern und ihre/seine Abhängigkeit von ihnen muss immer mitgedacht werden, auch wenn ein Missbrauch angenommen werden kann!

6. Mobbing

a. Sofortreaktion

- Reagieren, nicht ignorieren!
- Mobbinggeschehen sofort und konsequent unterbinden
- Die Situation und den Geschädigten / die Geschädigte ernst nehmen.

b. Maßnahmen einleiten

- Gespräch mit der betroffenen Person suchen; eindeutige Stellungnahme gegen die Tat – ohne Ächtung der beteiligten Personen. Es gibt keinen Grund, einen anderen Menschen systematisch anzugreifen.
- Aufschreiben des Geschehenen von Geschädigter oder vom Geschädigten: Wer, Was, Wann, Wo, mit wem? Sie oder ihn um Kooperation bitten, um so einen Grundlage zur Aufarbeitung zu haben; auffordern, neuerliche Angriffe zu dokumentieren und mitzuteilen.
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beteiligten.
- Unterstützung für die Aufarbeitung geben.
- Die geplanten Schritte mit der/ dem Geschädigten abstimmen, jeweils informieren und um Zustimmung für dieses Vorgehen werben, nicht unabgestimmt vorgehen!
- Im Gespräch mit der/ dem Geschädigten und den Eltern prüfen, ob Anzeige wegen mögl. Straftatbestände/ Mobbing angezeigt ist. Die/ der Geschädigte bzw. die Erziehungsberechtigten haben das Recht, eine Anzeige durch die Schule abzulehnen.
- Informationen der in der Klasse Unterrichtenden einholen, Gespräch mit dem Ziel, abgestimmtes Verhalten zu vereinbaren.
- Andere Beteiligte und Zeugen zum Geschehen befragen, ggf. schriftliche Berichte erstellen lassen.
- Informationen bewerten: Wer hat aktiven Part, wer handelt als Unterstützer, wer als Anheizer usw.?

c. Informieren

- Erziehungsberechtigte der beteiligten Personen
- (unterrichtendes) Kollegium

d. Nachsorgen

- Ächtung und für Dritte erkennbare Sanktionierung des Mobbingverhaltens.
- Verantwortungsübernahme der Haupttäterin oder des Haupttäters und der Mitläufer erzielen, Entschuldigungen von Angreifern sind grundsätzlich vor der gleichen Gruppe, z. B. Schulklasse, abzugeben, in der die Angriffe stattfanden.
- Wiedergutmachungsvorschläge entwickeln lassen; nach Entscheidung über diese ist die Einhaltung des Vereinbarten zu kontrollieren, wenn möglich ist ein Täter- Opfer-Ausgleich anzustreben (ein Täter-Opfer-Ausgleich ist nicht immer angezeigt, insbesondere nicht bei langen und schweren Mobbing-situationen / Traumatisierung!).
- Gruppenbezogene Maßnahmen: Einbeziehen der "gutwilligen" Mehrheit, Arbeiten an Schul- und Klassenregeln, Schulkonsens gegen Mobbing, evtl. Einrichten von Patenschaften bezogen auf Opfer und Täter („Buddy“).

e. Ergänzende Hinweise

Allgemein definiert sich Mobbing durch folgende Merkmale:

- Von Mobbing ist dann die Rede, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt und über einen längeren Zeitraum Angriffen auf ihre oder seine persönliche Würde und /oder körperlichen Angriffen von einer oder mehreren Personen ausgesetzt ist.
- Es geht um systematische und wiederholte Aggressionen gegenüber Schwächeren, nicht um Rangeleien gleichstarker Personen. Die Opfer geraten zunehmend ins soziale Abseits und trauen sich immer weniger, Hilfe zu holen.

- Anstiftern / Tätern geht es primär um Selbstwirksamkeitserfahrung, genauer um das Erleben von Macht und um Geltung in gruppeninternen Hierarchien.
- Gemeine wiederholte Angriffe auf eine(n) Einzelne(n) bleiben insbesondere in kontrollschwachen Räumen (Pausen, Freizeit) häufig unbemerkt und damit unsichtbar.
Die Angreifer sind selten allein. Assistenten und Unterstützer von Anstiftern /Tätern helfen mit. Sie gewinnen die Überhand, wenn es keine Verteidiger des Opfers gibt oder diese ebenfalls angegriffen werden. Aber: Hilfe holen ist nicht Petzen! Zu Unrecht schweigen, heißt dies billigen.
- Die angegriffene Person hat kaum die Möglichkeit, sich aus eigener Kraft aus der Situation zu befreien. Das Opfer und die Gruppe bedürfen bei verfestigter Situation der Intervention und Unterstützung von außen, um das Geschehen wirksam zu unterbrechen.
- Erscheinungsformen können nonverbal, verbal körperlich sein.
- *Ausschließen*: nicht beachten, übergehen, „schneiden“, nicht selbstverständlich teilnehmen lassen, wichtige Infos vorenthalten.
- *Körpersprache*: abwertende Gesten jeder Art, drohender Gesichtsausdruck.
- *Sprache*: hänseln, sich „lustig“ machen, blamieren, entwerten, unterbrechen, übergehen, demütigen, beleidigen, beschimpfen, auch telefonisch: schikanieren durch (anonyme) Anrufe.
- *Körperlich*: drangsalieren, zu etwas zwingen, was die Person nicht möchte, z.B. etwas wider Willen zu essen oder trinken oder eine körperlich demütigende Position einzunehmen, auch schubsen, treten, kneifen, schlagen.
- *Erpressen*: Geld, Essen, Hausaufgaben verlangen.
- *Sachbeschädigung*: Sachen wegnehmen, zerstörerisch damit umgehen.
Mobbing ist kein Spaß, es geht um Straftatbestände des StGB, z.B.: § 187 Verleumdung;
§ 186 Üble Nachrede; § 185 Beleidigung; §§ 223, 224, 226, 229 Körperverletzung;
§ 240 Nötigung; § 177 Sexuelle Nötigung.

7. Fernbleiben vom Unterricht

Auf allen Elternabenden wird besprochen, dass die Eltern ihr Kind vor Schulbeginn bei der Schule entschuldigen. Fehlt ein Kind unentschuldigt zu Beginn des Unterrichts, werden bei uns die Eltern angerufen.

8. Unfälle und akute Erkrankungen

Bei Unfällen und großen Verletzungen handeln wir nach dem Notfallplan (siehe Anhang).

Bei Infektionskrankheiten (Schweine-, Vogelgrippe etc.) wird den Vorschriften der Landesregierung gefolgt.

Bei Läusebefall und Infektionskrankheiten (§34 Abs. 1 – 20) besteht Meldepflicht durch die Eltern. Das Kind bleibt solange der Schule fern, bis ein Arzt schriftlich eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung ausschließt.

9. Sachbeschädigung

a. Sofortreaktion

- Nicht ignorieren, Tat beenden.
- bei unmittelbarer Beobachtung sofort **Polizei rufen: 110**

b. Maßnahmen einleiten

- Sicherung von Beweisen (z. B. Foto, Video), Tatort absperren, Augenzeugen notieren.
- Dokumentation in geeigneter Form (Fotos, Zeugen usw.), insbesondere bei unbekanntem Verursachern.
- Sachverhalt durch Bericht schriftlich festhalten.
- Wiedergutmachung von Verursachern einfordern und Vorschläge aufschreiben lassen, entschieden auf Einhaltung achten;

WICHTIG: Unterscheidung von Strafverfolgung und pädagogische Maßnahmen

c. Informieren

- Polizei.
- Schulleitung.
- Klassenlehrkraft.
- Erziehungsberechtigte.
- Falls Sachen einer Schülerin / eines Schülers beschädigt wurden, sind ihre / seine Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Landesschulbehörde informieren: z. B. über die zuständige schulfachliche Dezernentin / den zuständigen schulfachlichen Dezernenten - Landesschulbehörde regelt ggf. intern die Weiterleitung der Meldung an das Krisen- und Notfallteam der Landesschulbehörde.
- Bei zu erwartendem Medieninteresse: Pressestelle der Landesschulbehörde informieren.
- Hausmeister.

d. Nachsorgen

- Pädagogische Wirkung des Vorfalls sollte im Vordergrund stehen in Abhängigkeit von der Art und Weise, Schwere und Häufigkeit der Sachbeschädigung
- Ziel sollte eine Wiedergutmachung oder Schadensausgleich sein im Sinne einer Übernahme von sozialer Verantwortung für die Gemeinschaft.
- Gemeinsam konkrete Maßnahmen zum Schadensausgleich überlegen.
- In Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten Maßnahmen zur Wiedergutmachung abstimmen.
- Abklären, welche Beratungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter / die Täterin in Frage kommen und diese ggf. organisieren (z.B. Psychologische Beratungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrie).
- Den Erziehungsberechtigten Gespräch anbieten.
- Schulöffentliche Missbilligung prüfen: z. B. durch Aushang, gemeinsame Erklärung der Schulgemeinschaft zur Tat. Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) einleiten.
- Landesschulbehörde kann die Möglichkeit der Erwirkung eines vollstreckbaren Titels gegenüber der Täterin oder dem Täter prüfen.

e. Ergänzende Hinweise

- Erlass: Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft RdErl. d. MK, d. MI und d. MJ v. 30.09.2003 - 201-51 661 – (Nds. MBl. Nr. 32/2003 S. 675; SVBl. 12/2003 S. 380) – VORIS 22410 –

10. Brandschutz

In der Schule befinden sich 3 Feuerlöscher: Am Haupteingang, an der Kellertür und in der Turnhalle. In dem Computerraum/der Küche sind die elektrischen Geräte durch einen Hauptschalter mit Schlüssel gesichert.

In regelmäßigen Abständen wird eine Alarmübung mit der Freiwilligen Feuerwehr Schwagstorf durchgeführt. Dabei werden die Verhaltensregeln für den Ernstfall geübt. Der Alarm kann an unserer Schule nur über die Pausenglocke von Hand gegeben werden (lang anhaltender Ton) oder mündlich. Im Brandfall verhalten wir uns nach dem Notfallplan (siehe Anhang).

Jährlich findet eine Begehung und Beurteilung durch den Sicherheitsbeauftragten der Landesschulbehörde statt (siehe Anlage). Die Checkliste ist dem Schulträger (Samtgemeinde Fürstenau) übermittelt worden (Anlage 2). Die Schulleitung bat um eine Behebung der Mängel. In jedem Raum der Schule befindet sich ein Feuer-melder.

Alle Sicherheitsmängel sind sofort der Schulleitung zu melden!

11. Krisensituationen

Die Ereignisse der letzten Vergangenheit zeigen, dass auch unsere Schule nicht vor einem Anschlag sicher ist. (Nachbarschule, November 2009, Androhung eines Amoklaufs). In der Dienstbesprechung am 19.11.2009 wurden Verhaltensregeln für einen plötzlichen Vorfall erarbeitet (siehe Anhang: Notfallpläne).

12. Prävention

Verhaltenspräventive Maßnahmen

- regelmäßige Unterweisung des Lehrerkollegiums und der pädagogischen Mitarbeiter
- Besprechung der Schulordnung
- Einüben von Verhaltensregeln allgemein
- Schulneulinge lernen Gebäude und Mitarbeiter (Hausmeister und die Betreuungskräfte) kennen
- soziales Lernen, Sensibilisierung des Problembewusstseins bei den Schülern und Schülerinnen, Übernahme von Mitverantwortung durch Patenschaften, Klassenrat und Schülerrat
- Einüben von Verhaltensregeln in möglichen Gefahrensituationen mit allen Schülern mindestens zweimal jährlich
- Wöchentliche Überprüfung der Spielgeräte auf dem Schulhof durch die Samtgemeinde Fürstenau
- Jährliche Überprüfung der Turnhalle durch eine von der Samtgemeinde beauftragte Firma
- Regelmäßige Information der Kinder über erforderliche Hygienemaßnahmen, die durch die Plakate an den Waschbecken unterstützt wird
- Allergene, zuckerkrank und asthmatische Kinder sind den Lehrerinnen durch einen Aushang im Lehrerzimmer bekannt
- Schon bei Schulanmeldung findet eine Befragung der Eltern auf besondere Erkrankungen ihrer Kinder statt. Informationen und besondere Hinweise der Eltern werden schriftlich in der Schulakte festgehalten.
- einmal jährlich große Feueralarmübung mit der freiwilligen Feuerwehr
- Information zum Sicherheitskonzept der Schule an die Eltern

Konzept 2019/20

- allgemeine Hinweise zur Schulwegsicherheit: Erstklässler mit dem Schulweg vertraut machen, anfängliche Begleitung durch die Eltern bis zum Schultor, später gemeinsamer Schulweg mit anderen Schulkindern, auf Transport mit PKW möglichst verzichten, Gründe: Entspannung der Straßenverkehrssituation vor Schule und Kindergarten, mehr Sicherheit für alle Schulkinder, Schulung der Selbstständigkeit und Beweglichkeit von Kindern, Gesundheitserziehung,
- Mobilitätsunterricht in allen Klassen
- Vorstellen des Infektionsschutzgesetzes
- Empfohlene Impfungen für Lehrer und päd. Mitarbeiter: Röteln, Hepatitis (Kombiimpfung) und Tetanusauffrischung
- Erste-Hilfe-Kurs für das Lehrerkollegium und das pädagogische Personal
- Jede Lehrerin und die Elternvertreter bekommen bei uns zu Beginn eines jeden Schuljahres die Belehrungen zur Gefahrenvermeidung (siehe Anlage 2).

13. Anhang: Notfallpläne

a) Brand und Explosion

- SchülerInnen aus Gefahrenbereich bringen, Alarm im Lehrerzimmer per Hand auslösen.
- Die Schüler und Schülerinnen gehen zu zweit aus den Klassenräumen auf den Rasen.
- Lehrerin schließt die Fenster und geht mit dem Klassenbuch als Letzte zum Aufstellplatz.
- SchülerInnen werden durchgezählt
- Feuerwehr 112 anrufen
- Ist der Fluchtweg versperrt, erfolgt die Flucht durch das Fenster.
- Ist die Sicherheit auf dem Schulgelände nicht mehr gegeben, wird der Rasenplatz beim Kindergarten als Sammelplatz genutzt.
- Schulvorstand, Landesschulbehörde und Schulträger verständigen

b) Unfälle, Verletzungen und Krankheiten

- Ruhe bewahren, Situation einschätzen, SchülerInnen beruhigen
- Eventuell Verstärkung oder Hilfe holen lassen
- Erste Hilfeleistung nach dem **PECH-Prinzip**

Pause
und Ruhigstellung des verletzten

Belastungsstopp
Körperteils

Eis
Kühlung (Kühlpads mindestens 4)

Maßnahmen zur

Compression
sollte bei stumpfen Verletzungen,
auch ein Kompressionsverband

neben der Kühlung
Zerrungen u. ä.
angelegt werden.

Hochlegen
Körperteils, um für einen erhöhten
diesem Bereich zu sorgen und
Einblutung in das verletzte Gewebe zu

des verletzten
Blutrückfluss aus
dadurch die
verringern.

- Bei schweren Verletzungen den Notruf 112 absetzen
- Eltern informieren
- Augenzeugen namentlich festhalten
 - Schriftliche Dokumentation der Vorfälle:
- Führen eines Verbandsbuches
- Führen eines Tagebuches für Besuche und Ausflüge zu außerschulischen Lernorten (im Lehrerzimmer)

c) Tod auf dem Schulgelände

- Ruhe bewahren, Situation einschätzen, SchülerInnen beruhigen
- Eventuell Verstärkung oder Hilfe holen lassen

Konzept 2019/20

- Schulleitung informieren, sie entscheidet über weiteres Vorgehen.
- Polizei, Feuerwehr und Notarzt verständigen
- Betroffene Augenzeugen von Lehrkräften betreuen lassen
- Eltern werden in Absprache mit der Polizei informiert
- Schulvorstand, Landesschulbehörde und Schulträger verständigen

d) Amoklauf

- Fremde Personen auf dem Schulgelände und im Gebäude werden freundlich und bestimmt angesprochen.
- Hinweise, wie Drohanrufe, Drohbriefe sind der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung bespricht es mit dem Krisenteam und meldet es weiter zur
- Ruhe bewahren, Situation einschätzen, SchülerInnen beruhigen
- kein eigenmächtiges Heldentum beweisen, gegebenenfalls den Anweisungen eines möglichen Täters Folge leisten.
- Klassenräume abschließen
- nicht vor der Tür aufhalten
- Gardinen zuziehen
- An eine Betonwand legen (unter die Fenster, nicht gegenüber der Tür)
- mit dem Handy Notruf absetzen

Notfallrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftnotruf	0551 / 19240

Ansprechpartner Polizei

Örtliche Polizeidienststelle		05901 / 9595-0
Ansprechpartner Schule der Polizei	Herr Hellmann	05901 / 95950
Ansprechpartner Schule der Polizei Bersenbrück	Herr Egler	05439 / 9690
Beauftragte(r) für Jugendsachen im Präventionsteam der Polizeiinspektion Osnabrück	Herr Egler	05439 / 9690

Landesschulbehörde

Schulfachliche Dezernentin bzw. schulfachlicher Dezernent	Herr Andreas	0541 / 314-406
Schulpsychologische Dezernentin bzw. schulpsychologischer Dezernent	Herr Dreselniß Herr Piepenbrink	0541 / 314-386 0541 / 314-391
Ansprechpartner des Krisen- und Notfallteams der LSchB	Herr Dreselniß	0541 / 314-386
Dezernat 6 – Meldung besonderer Vorkommnisse	Herr Schippmann	0541 / 314-227
Pressestelle LSchB		

Behörden

Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst	Frau Cehlius	05439 / 9550
Gesundheitsamt Schul- und Jugendarzt	Frau Rahe	0541 / 501-3119
Gemeinde- Unfallversicherungsverband	Herr Busche	0511 / 8707-113

Schule

Schulinternes Krisenteam Ansprechpartner	Monika Sander Regina Nieberg Str.1 49584 Fürstenau 05901/7937	
Sicherheitsbeauftragte 1. Hilfe	Karin Schröder Gartenstr. 8 49584 Fürstenau Tel.: 05901 / 959772	Elisabeth Schenke Fangstr. 19 49626 Bippen-Ohrte Tel.: 05435 / 1562
Schulleiterrat	Marion Kirchner	Benthe Korte

Weitere Ansprechstellen zur Beratung, Hilfe und Weitervermittlung

Kinder- und Jugendpsychiatrie	Kinderhospital OS Clemens-August-Kl.	0541 / 5602-0 05493 / 504300
Erziehungsberatungsstelle		05439 / 1390/2750
Psychologische Beratungsstelle		05439 / 1390/2750
Niedergelassene Kinder- und Jugend- psychotherapeuten	Herr Pietsch-Gewin Facharzt Kind./Jug. Buersche Str. 5 OS	0541 – 20 14 03
Niedergelassene Kinder- und Jugend- psychiater	Hr. Kröner Fürstenau Schmees Quakenbr.	05901 / 961786 05431 / 9263351
Deutscher Kinderschutzbund	Ortsverb. Osnabrück Wiesenbachstr. 2A	0541 / 82008
Weißer Ring		01803 / 34 34 34
Notfallseelsorge – Telefonseelsorge	ev. kath.	0800 / 1110111 0800 / 1110222

**Sicher in die
Grundschule Schwagstorf**

- Schicken Sie Ihr Kind möglichst zu Fuß zur Schule, damit es lernt, sich im Straßenverkehr sicher zu verhalten. Der Spaziergang mit den Mitschülern tut dem Kind gut, zudem fördert Bewegung das Lernen. Des Weiteren entspannt sich somit die Verkehrssituation vor dem Schulgebäude, die oftmals durch an- und abfahrende Autos für die Schulkinder sehr gefährlich ist. Um die Verkehrssituation zu entspannen sollten die Kinder an der Straße "Lienstück" aus dem Auto aussteigen und den kurzen Weg zur Schule gehen, da die Parksituation direkt vor der Schule schwierig ist.
- Für die Eltern von Schulneulingen:
Trainieren Sie mit Ihrem Kind das Verhalten auf dem Schulweg. Es ist verständlich, wenn auch Sie am Anfang das Gebäude und den Klassenraum kennen lernen möchten. Kinder haben sich jedoch in der Regel schnell eingelebt und sollten selbstständig ihren Lernort ansteuern.
- Ihr Kind sollte erst um 7:15 Uhr jetzt 7.30 Uhr ? auf dem Schulhof sein, da erst dann eine Aufsicht gewährleistet ist.
- Bitte melden Sie Ihr Kind, wenn es erkrankt ist, morgens bis 7:45 Uhr in der Schule ab – Anruf genügt. Auf diese Weise können wir eine schnelle Rückmeldung geben, wenn Ihr Kind nicht in der Schule angekommen ist. Bitte aktualisieren Sie gegebenenfalls die bei uns vorliegende Telefonliste.
Handy – Nr., Nummer der Großeltern oder anderer verlässlicher Ansprechpartner helfen uns im Bedarfsfall schnell zu reagieren.
- Bei wiederholten Streitereien, Hänseleien und Rangeleien auf dem Schulweg informieren Sie bitte die Lehrkraft.
- Achten Sie **mit** darauf, dass der Schulranzen Ihres Kindes nicht zu schwer ist.

- Achten Sie auf witterungsgemäße, sowie helle und reflektierende Kleidung bei Dunkelheit. Ihr Kind sollte seine Kleidung kennen (evtl. Kennzeichnung). Zu viele Schulsachen und Kleidungsstücke bleiben in der Garderobe im Flur liegen, da sie nicht wieder erkannt werden!
- Der Cityroller o. ä. ist **kein** Verkehrsmittel. Es liegt in **Ihrer** Verantwortung, wenn Ihr Kind damit zur Schule kommt. Es gibt keine Unterbringungs- möglichkeiten im Schulgebäude. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- In außergewöhnlichen Situationen wird nur dann ein Kind nach Hause geschickt, wenn der Kontakt mit den Eltern hergestellt ist.

14. Gesetze & Erlasse

RdErl. d. MK, MI u. MJ „Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“

Erlass – Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen

Verbot des Mitbringens von Waffen

Auszug Strafgesetzbuch

Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft

Gem. RdErl. des MK, – 201-51 661, des MI, - 23-51603/4-1

und des MJ – 4210 – S 3.202, v. 30.09.2003 VORIS 22410

1. Allgemeines

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligter: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schulträger.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das Thema „Sicherheit und Abwehr von Gewalt“ in allen Schulen regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen. Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag, muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen (z.B. Konferenzen, Schülerrats- und Elternratssitzungen) jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staatsanwaltschaft zurück zu greifen. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben dabei das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum Schule sowie strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu verhüten. Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft kontinuierlich weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern. Die Schule kann die Erfahrung und Unterstützung der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen.

Die Polizei kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt delinquentes Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder ihnen drohende Gefahren erkennen und somit Straftaten entgegenwirken. Die Staatsanwaltschaft erhält durch die verstärkte Zusammenarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täter und Opfer, das eine dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) entsprechende optimale Reaktion ermöglicht.

2. Regelungen für die Zusammenarbeit

- 2.1. Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen 2 Ansprechpartner und stellen deren Erreichbarkeit sicher. Diese halten den Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieses Erlasses erforderlichen Maßnahmen. Für die Schule nimmt ein Mitglied der Schulleitung die Aufgabe wahr oder beauftragt eine geeignete Person des Kollegiums damit.

Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen (BfJ) bzw. eine Jugendsachbearbeiterin oder ein Jugendsachbearbeiter wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere geeignete Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten damit beauftragen.

- 2.2. Die Ansprechpartnerinnen und -partner bewerten in regelmäßigen Besprechungen, mindestens einmal im Schulhalbjahr, sowie anlassbezogen ihre Zusammenarbeit. In besonderen Fällen sollen zu spezifischen Themen Schul- oder Elternversammlungen oder Gesamtkonferenzen einberufen werden.
- 2.3. Für die Staatsanwaltschaft benennt die Behördenleitung mindestens eine geeignete Staatsanwältin oder einen geeigneten Staatsanwalt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schule und Polizei. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall nach Absprache in die Zusammenarbeit von Schule und Polizei eingebunden.
- 2.4. Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, ist den Ansprechpartnerinnen und -partnern aus Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft die wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen zu ermöglichen.
- 2.5. Themen der Prävention, insbesondere von Kriminalität und Gewalt sollen verstärkt Eingang in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung finden. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft besprechen miteinander, wie die Polizei und Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden können.
- 2.6. Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule mit Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.
- 2.7. Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden. Darüber hinaus bieten sich auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Jugendrichterinnen und -richtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten an. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines Rahmenkonzeptes für das Fortbildungsangebot aller Schulformen sollten gemeinsame Angebote für Lehrkräfte und Polizeibeamtinnen und -beamte vorgesehen werden.
- 2.8. Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter soll den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Polizei und der Justiz, insbesondere zur Kriminalprävention, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstrafverfahren kennen zu lernen. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst.

3. Anzeige- und Informationspflichten

- 3.1. **Anzeigespflicht der Schule**

Neben der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Anzeige von bestimmten besonders schweren Straftaten hat die Schule die im Folgenden bezeichneten Anzeigepflichten. Die Schulleitung hat unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden oder vergleichbare Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht:

Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte wie z.B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch, Raubdelikte wie das sog. „Abziehen“ von Sachen, gefährliche Körperverletzungen (wie z.B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene), oder andere erhebliche Körperverletzungen, andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung (z.B. Sexualbeleidigung), Sachbeschädigung (z.B. Graffiti) oder Nötigung; weiterhin politisch motivierte Straftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz, Einbruchsdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie wiederholt vorkommen, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe) und der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln. Gemeint sind vollendete wie versuchte Delikte. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten. Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, aber doch Grenzen aufzeigen. Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht des

Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In der Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht. Ferner kann die Schule an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z.B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten. Dazu können auch die allgemeinen Vereinbarungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe über vorrangige Jugendverfahren einen wertvollen Beitrag leisten. Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe. Die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

3.2. Informationspflicht der Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, welche für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei gelten die allgemeinen Vorschriften.

3.3. Informationen an und durch die Justiz

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten in geeigneten Fällen die Schule von der Einleitung des Verfahrens oder der Erhebung einer Klage und vom Ausgang des Verfahrens. Die Schule unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft nach § 70 Satz 2. JGG, wenn ihr bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt. Bei der Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung u. a. die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Dem Jugendlichen oder Heranwachsenden kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und von ihr die Kenntnisnahme auf der Ladung bescheinigen zu lassen. Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Heranwachsende.

4. Dokumentation

Die Schulleitungen, die Polizei und die Staatsanwaltschaft dokumentieren ihre Maßnahmen in einer für eine spätere Bewertung der Zusammenarbeit geeigneten Art und Weise.

5. Datenschutz

Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechts, der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

„Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen“

RdErl. d. MK v. 15.2.2005 – 23.3 – 51 650 – VORIS 22410 –

Bezug: Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 30.9.2003 - 201-51 661 (SVBl. S. 380) - VORIS 22410 –

1. Schule trägt Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs sowie für alle in Schule Tätigen. Diese umfasst auch den Schutz vor Gewalt und die Gewährleistung von größtmöglicher Sicherheit.

2. In allen Schulen ist daher „Gewaltprävention - Umgang mit Gewaltvorfällen“ mindestens einmal im Jahr zum Gegenstand einer Dienstbesprechung zu machen bzw. im Rahmen einer Gesamtkonferenz zu behandeln.

3. An jeder Schule ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträger und außerschulischen Fachkräften ein auf die Verhältnisse der Schule bezogenes Sicherheitskonzept zu entwickeln, das durch gewaltpräventive Maßnahmen gestützt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer Gewalt unterschiedlich ausüben, erleben und verarbeiten. Das Sicherheitskonzept ist mit Schulleiternrat und Schülerrat abzustimmen. Es ist von der Gesamtkonferenz zu beschließen, in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Konzept 2019/20

4. Nähere Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.
5. Auf den Bezugserrlass wird hingewiesen.
6. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage:

Gewaltprävention in der Schule

Das Ziel einer gewaltfreien Schule ist nur gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu erreichen. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten frühzeitig in den Prozess der Entwicklung eines Sicherheitskonzepts einzubeziehen. Die Grundlage hierfür bildet ein innerschulischer Konsens über die Art und Weise des Umgangs mit gefährdenden Konflikten und Gewaltvorfällen. Neben räumlichen und technischen Sicherheitsaspekten sollte in dem Sicherheitskonzept ein verbindliches Vorgehen festgelegt werden.

Dazu gehört die Entwicklung eines Regelsystems (Leitlinien) der Schule, das zur Klarheit bei Werten und Normen und zum rechtssicheren Verhalten bei Gewaltvorkommnissen beiträgt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie zukünftig Gewalttaten jeglicher Art (physisch oder psychisch) kurz-, mittel- und langfristig verhütet und aufgearbeitet werden können. Vorfälle, die im Zusammenhang mit Gewaltdelikten stehen, sollten nicht beschönigt oder unter den Teppich gekehrt werden. Eine sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens ist nicht nur zur Aufklärung des Vorfalls, seiner Ursachen und Folgen erforderlich, sie wirkt langfristig gewaltpräventiv. Die Dienstbesprechungen sollten dazu genutzt werden, ein abgestimmtes Vorgehen der Lehrkräfte zu gewährleisten, regelmäßig Schwerpunkte der Prävention festzulegen und alle Lehrkräfte der Schule über auffällig gewordene Schülerinnen und Schüler zu informieren. Die dadurch verstärkte Beobachtung und Wahrnehmung schafft die Voraussetzung für ein offensives Zugehen auf diese Schülerinnen und Schüler. Um Gewalt in der Schule einzudämmen, darf auf eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht verzichtet werden. Schülerinnen und Schülern muss deutlich werden, dass gesellschaftliche, individuelle oder soziale Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Beharrliche und uneinsichtige Verletzungen der schulischen Ordnung können es erfordern, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Jede Gewalttat (gegen Personen oder Sachen) muss geächtet werden. Sie bedarf auch auf der Täterseite der Aufarbeitung. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie dem Geschädigten ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung. Gegebenenfalls anzuwendende Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) sollten so gewählt sein, dass sie sich als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten ergeben. Stigmatisierungen und Demütigungserfahrungen sollte entgegen gewirkt werden.

Schülerinnen und Schüler sollten dazu ermutigt werden, sich in Problemlagen einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuvertrauen. Hierzu muss eine unaufdringliche und diskrete Möglichkeit geschaffen werden. Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, müssen sich auch anonym mitteilen können. Allen Hinweisen muss zeitnah nachgegangen werden. Auch die Eltern sollten aufgefordert werden, ihnen bekannt gewordene Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler Opfer von Gewalt werden, der Schule mitzuteilen. Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben. Geschädigte, Gefährdete und Beobachtende sollten die deutliche Botschaft erhalten: Gewalt wird nicht hingenommen.

Es wird dafür gesorgt, dass derartige Vorfälle sich nicht wiederholen. Eingeleitete Sanktionen für die Täter sollten als logische Folge aus dem Geschehen nachvollziehbar sein. Neben dem Beistand für die Opfer sollte auf eine soziale Wiedergutmachung Wert gelegt und möglichst auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer hingewirkt werden. Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung müssen jedoch auch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Nach erfolgter Wiedergutmachung sollte Tätern die Chance zur Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft gegeben werden. Ein zeitnah zum Vorfall geführtes auswertendes Gespräch sollte die Aufarbeitung abschließen. Opfern wie Tätern sollte am Ende klar sein, wer ihr innerschulischer Ansprechpartner bei einem Wiederaufleben des Konfliktes ist. Gewaltgeprägte und andere vom Sozialverhalten her nicht hinnehmbare Vorfälle bedürfen unabhängig von der jeweils einzuleitenden Maßnahme einer eingehenden pädagogischen Behandlung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, aber auch bei weniger schwerwiegenden Vorfällen. Es empfiehlt sich, mit den Eltern hierüber möglichst das Gespräch zu suchen oder sie schriftlich über Auffälligkeiten oder ein Fehlverhalten ihrer Kinder zu informieren. Dabei sollte der Sachverhalt kurz dargestellt, mit den für die Schulen geltenden Leitlinien gegen Gewalt verbunden und auf die erzieherische Verantwortung der Eltern in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts können die Beauftragten für Gewaltprävention bei der zuständigen Schulbehörde sowie der nachfolgende Katalog hilfreich sein.

1. Verhütung von Gewalt

Gestaltung der Umgebung:

In die Abklärung nachstehender Gesichtspunkte ist der Schulträger unbedingt einzubeziehen.

- Können Sichtverhältnisse und Beleuchtung an Stellen verbessert werden, an denen ein Gewaltrisiko besteht?
- Kann der Zugang zum Schulbereich besser überwacht und die Einsehbarkeit von Eingängen verbessert werden, um Kontrollen von Besuchern zu ermöglichen?
- Können Hilfsmittel, Geräte, Ausrüstung und Mobiliar, die als Waffen benutzt werden könnten, ersetzt werden?
- Können technische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Alarmanlagen) verbessert werden?
- Kann die Umgebung positiv gestaltet werden (z. B. durch Farben, Klimaregelung)?
-

Maßnahmen im inneren Schulbetrieb

- Kann die Strategie der Gewaltbekämpfung verbessert und besser dargestellt werden?
- Sind Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet?
- Wurde ein Sicherheitsausschuss eingesetzt, der sich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen kann?
- Wurde - für den Fall, dass es zu Gewalttaten kommt – ein Präventions- und Sicherheitskonzept erarbeitet? Wann wurde es zuletzt überarbeitet?
- Sind die schuleigenen Arbeitspläne auf das Präventions- und Sicherheitskonzept abgestimmt?
- Kann die Kommunikation über das Thema Gewalt innerhalb des Kollegiums verbessert werden?
- Wurde das Thema Gewalt bei der Risikobewertung, die vor dem Erstellen eines Sicherheitskonzepts erforderlich ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt?
- Ist die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen in ausreichendem Maße gewährleistet?
- Werden vorhandene Unterstützungsstrukturen (z.B. Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte, schulpsychologischer Beratungsdienst) einbezogen?
- Wie wird das Verhalten von schulfremden Personen innerhalb des Schulgeländes kontrolliert?
- Besteht eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern?
- Sind die Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie die Freien Träger der Jugendhilfe an der Erstellung des Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepts beteiligt?
- Sind die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler in gewaltfreiem Verhalten und gewaltfreier Konfliktlösung geschult?
- Werden Schulungen im Hinblick auf die Erkennung früher Anzeichen von möglichen Gewalttaten durchgeführt?
- Sind Schülerinnen, Schüler und Eltern in die Ausarbeitung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt, diskriminierender Ausdrucksweise und diskriminierendem Verhalten, Mobbing und Belästigung eingebunden?
- Wird die Entwicklung von Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit gefördert?
- Werden positive Einstellungen und Toleranz gegenüber anderen und Achtung vor anderen gefördert?
- Werden Informationen über Beispiele bewährter Praktiken verbreitet?
- Betreibt die Schule eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention?

2. Maßnahmen bei einem akuten Gewaltvorfall

Verhaltensstrategien

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist, ggf. Dritte zu Hilfe rufen.
In dringenden Fällen: Notruf der Feuerwehr 112, Notruf der Polizei 110.
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation.
- Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z.B. Heimwegbegleitung).
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet.
- Prüfung, ob gemäß Katalog des Bezugserlasses eine Anzeige zu erstatten ist.
- Den zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei als Ansprechpartner der Schulen einbeziehen.
- Befragung der Beteiligten und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen.
Eine knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens, denn dies ermöglicht eine Orientierung für alle Beteiligten. Hilfreich ist es, einen Bericht zum Vorgang zu schreiben.
- Information an die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.

- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falls notwendig sind
- (schriftliche Berichte der Beteiligten, ggf. Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
- Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen sind weitere Befragungen mit der Polizeidienststelle abzustimmen.

Schadensbegrenzung nach Gewalttaten

Im Falle einer Gewalttat ist es notwendig, das Opfer vor weiterem Schaden zu schützen und den von ihm erlittenen Schaden zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass

- die Person, die Opfer oder Zeuge einer Gewalttat geworden ist, in den Stunden nach dem Vorfall nicht sich selbst überlassen wird, Lehrkräfte einbezogen werden, Anteilnahme zeigen und das Opfer unterstützen,
- örtliche Opferschutzstellen sowie der notfallpsychologische Dienst für eine psychologische Betreuung des Opfers unmittelbar nach dem Vorfall wie auch später bei posttraumatischem Stress eingeschaltet werden,
- das Opfer bei der Erledigung der notwendigen Schritte (z.B. der Erstattung einer Strafanzeige) unterstützt wird,
- andere Lehrkräfte und die Eltern informiert werden,
- die Risikobewertungen einer Überprüfung unterzogen werden, um festzustellen, welche Maßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich sind

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 — 35-306-81-701/04 — VORIS 22410 —

Bezug: Erl. v. 29. 6. 1977 (SVBl. S. 180), geändert durch RdErl. v. 15. 1. 2004 (SVBl. S. 133) — VORIS 22410 00 00 00 011 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergie-grenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An
die Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
die Niedersächsische Schulinspektion

die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
— Nds. MBl. Nr. •/2008 S. 1

§ 323c StGB

Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 32 StGB

Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

▪